Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

Central Division Paris Seat

UPC_CFI_999/2025

Entscheidung des Gerichts erster Instanz

des Einheitlichen Patentgerichts (Zentralkammer Paris)

erlassen am: 23.07.2026

In der Rechtssache UPC_CFI_999/2025

zwischen

der ALD France S.A.S, 62 rue Louise Drevet, Lieu-dit Pra Paris, 38360 Noyarey, Frankreich, vertreten durch ihren CEO Serge Bertrand, ebenda,

Klägerin

Verfahrensvertreter: Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Dr. Bolko Ehlgen

mitwirkende Patentanwälte:

Fuchs Patentanwälte Partnerschaft mbB, Patentanwalt Christian Läufer, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

gegen

Nanoval GmbH & Co. KG, Kienhorststraße 61-65, 13403 Berlin, Deutschland, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Gerking, ebenda

Beklagte und Antragstellerin

Verfahrensvertreter: Pfenning Meinig & Partner mbB Patentanwälte Dr. Hannes Bock und Dr. Stefan Golkowsky, Joachimsthaler Straße 10-12, 10719 Berlin

mitwirkend:

PENTARC Rechtsanwälte PartG mbB, Schmellerstraße 4, 80337 München, Rechtsanwälte Dr. Jan Phillip Rektorschek und Dipl.-Ing. Tobias Baus, LL.M.

GEGENSTAND DES VERFAHRENS:
Patent EP 3 083 107 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:
Spruchkörper 3 der Zentralkammer Paris

MITWIRKENDE RICHTER: Diese Entscheidung wurde durch den rechtlich qualifizierten Richter Maximilian Haedicke als Berichterstatter, durch die rechtlich qualifizierte Richterin Tatyana Zhilova und den technisch qualifizierten Richter Max Tilmann erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Klägerin im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren hat am 1. Oktober 2025 Nichtigkeitsklage in Bezug auf das Streitpatent EP 3 083 107 B1 erhoben.

2. Die Beklagte im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren hatte bei der Lokalkammer München am 3. Mai 2025 gegen die Muttergesellschaft der Klägerin, die ALD Vacuum Technologies GmbH, Verletzungsklage erhoben (UPC_CFI_384/2025). Im Rahmen dieses Verfahrens hat die ALD Vacuum Technologies GmbH am 7. August 2025 eine Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents vor der Münchner Lokalkammer erhoben (UPC_CFI_659/2025).

3. Am 7. Juni 2026 stellte der Verfahrensvertreter der Nanoval GmbH & Co. KG einen Antrag auf Rücknahme der Klage gemäß Regel 265 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (VerfO). ALD erklärte sich einverstanden.

4. Für das vorliegende Nichtigkeitsverfahren hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 8. Juli 2026 die Klagerücknahme der am 1. Oktober 2025 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung gemäß Regel 265.1 VerfO sinngemäß beantragt:

    I. Die Anordnung der Klagerücknahme der am 1. Oktober 2025 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung;

    II. die Anordnung der Rückerstattung der Gerichtgebühren für die Nichtigkeitsklage an die Klägerin in Höhe von 60 %.

    III. Hilfsweise beantragt die Klägerin gemäß Regel 370.11, Regel 370.9 (b) VerfO in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung die Anordnung der Rückerstattung der Gerichtgebühren für die Nichtigkeitsklage an die Klägerin in Höhe von 50 %.

5. Mit Schriftsatz vom 13. Juli 2026 hat die Beklagte dem Antrag der Klägerin auf Rücknahme der am 1. Oktober 2025 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung gemäß Regel 265.1 VerfO zugestimmt.

6. Die Klägerin erklärt, dass eine Entscheidung über die erstattungsfähigen Kosten für die Parteien nicht erforderlich sei. Die Beklagte beantragt ebenfalls keine Kostenentscheidung.

7. Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie einen Rückerstattungsanspruch in Höhe von 60 % habe. Gemäß Art. 5 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 4. November 2025 über die Änderungen der Gerichtsgebührentabelle und damit verbundene Änderungen der Verfahrensordnung und der Leitlinien („Beschluss“) sei die neue Verfahrensordnung anwendbar auf „all actions and applications filed after 31 December 2025.“ „Actions and applications“ beziehe sich dabei auf gebührenauslösende Anträge und Verfahren und nicht auf Anträge wie die Klagerücknahme und den Antrag auf Kostenerstattung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Klagerücknahme

8. Gemäß Regel 265.1 VerfO kann eine Klägerin die Rücknahme ihrer Klage beantragen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach Anhörung der anderen Partei. Der Rücknahmeantrag wird nicht zugelassen, wenn die andere Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, dass das Gericht über die Klage entscheidet.

9. Wird die Rücknahme zugelassen, hat das Gericht:

   a) eine Entscheidung zu erlassen, mit der das Verfahren für beendet erklärt wird;

   b) die Eintragung der Entscheidung in das Register anzuordnen; und

   c) eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1, Kapitel 5 der Verfahrensordnung zu erlassen.

10. Vorliegend ist noch keine Entscheidung ergangen und die Beklagte hat dem Antrag auf Rücknahme der Klage zugestimmt. Die Klagerücknahme wird daher zugelassen.

Rückerstattung

11. Der Hauptantrag der Klägerin bezüglich der Kostenerstattung in Höhe von 60 % ist abzuweisen.

12. Gemäß Regel 370.9(b)(i) VerfO in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung erhält die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei im Falle der Rücknahme der Klage [Regel 265] eine Rückerstattung in Höhe von 60 %, wenn die Klage vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wird.

13. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Änderungen der Regel 370.9 VerfO, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind, modifiziert.

14. Gemäß der am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Regel 370.9(b) VerfO erhält die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei im Falle der Rücknahme der Klage [Regel 265] lediglich eine Rückerstattung in Höhe von 50 %, wenn die Klage vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wird.

15. Diese Änderung gilt für Klagen und Anträge, die nach dem 31. Dezember 2025 eingereicht werden (Verwaltungsausschuss, Änderung der Gerichtsgebührentabelle und weitere diesbezügliche Änderungen der Verfahrensordnung und der Richtlinien, 4. November 2025, S. 5).

16. Die Neufassung der Regel 370.9(b) VerfO ist daher anwendbar, sofern der Antrag auf Klagerücknahme und Kostenerstattung nach dem 1. Januar 2026 eingereicht wurde (Berufungsgericht, 6. März 2026, UPC_CoA_895/2025, UPC_CoA_896/2025 – Black Sheep/HL Display; Berufungsgericht, 26. Mai 2026, UPC_CoA_916/2025 – Hurom/NUC; Berufungsgericht, 6. Juli 2026, UPC_CoA_29/2026, UPC_CoA_30/2026 – Bekaert/Polidoro; Berufungsgericht, 13. Juli 2026, UPC_CoA_79/2026, UPC_CoA_80/2026, UPC_CoA_81/2026 – Tiru/Veolia). Die Kammer sieht keinen Grund dafür, von dieser Rechtsprechung abzuweichen und stattdessen auf gebührenauslösende Anträge und Verfahren abzustellen.

17. Vorliegend wurde der Antrag auf Rücknahme der Klage und Kostenerstattung erst nach dem Stichtag des 1. Januar 2026, nämlich am 8. Juli 2026, eingereicht. Regel 370.9(b)(i) VerfO in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung ist daher nicht anwendbar.

18. Dem Hilfsantrag der Klägerin bezüglich der Kostenerstattung in Höhe von 50 % ist stattzugeben.

19. Die Klage wurde vorliegend vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen. Die Kosten sind daher gemäß der Neufassung der Regel 370.9(b) VerfO in Höhe von 50 % zu erstatten.

Kosten

20. Das Gericht sieht von einer Kostenentscheidung ab, da diese nicht beantragt wurde.

ENTSCHEIDUNG:

Das Gericht

I. lässt die Rücknahme der Klage zu;

II. erklärt die Rechtssache UPC_CFI_999/2025, gemäß Regel 265.2(a) VerfO für beendet;

III. ordnet an, dass diese Entscheidung gemäß Regel 265.2(b) VerfO in das UPC-Register eingetragen wird;

IV. ordnet die Erstattung von 50 % der Gerichtsgebühren, d. h. 10.000 EUR, an die Klägerin gemäß Regel 370.9(b) VerfO an.

V. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Erlassen am 23. Juli 2026

Maximilian Haedicke
Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

Maximilian Wilhelm Haedicke
Digital signiert von Maximilian Wilhelm Haedicke
DN: cn=Maximilian Wilhelm Haedicke, c=DE
Datum: 2026.07.22 12:18:48 +02'00'

Tatyana Zhilova
Rechtlich qualifizierte Richterin

Tatyana Borisova Zhilova
Signature numérique de Tatyana Borisova Zhilova
Date : 2026.07.22 21:10:44 +02'00'

Max Tilmann
Technisch qualifizierter Richter

Digitally signed
Tilmann Max Wilhelm
2026-07-22 14:23:08 +0200
Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

For the Deputy-Registrar

Carol BEURTHERET
Signature numérique de Carol BEURTHERET
Date : 2026.07.23 14:24:42 +02'00'